



Schwäbisch Gmünd, 05.11.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 236/2019

Vorlage an

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten
zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten
hier: Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

Anlagen:

Gegenüberstellung der Berichtigungen zum wirksamen Flächennutzungsplan

- Eugen-Bolz-Straße, Schwäbisch Gmünd
- Am Universitätspark, Schwäbisch Gmünd
- Neues Wohnen Sonnenhügel, Schwäbisch Gmünd
- Unterm Bilsen 2. Erweiterung, Weiler in den Bergen

Beschlussantrag:

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten nimmt von den in der Anlage beschriebenen Berichtigungen des Flächennutzungsplanes zustimmend Kenntnis.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit der BauGB – Novelle im Jahr 2007 wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, nach § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Dies wurde durch die BauGB-Novelle 2017 und der Einführung des § 13b BauGB auf kleinere Wohnbaugebiete am Ortsrand erweitert.



Neben bestimmten Verfahrenserleichterungen im Bebauungsplanverfahren selbst (wie z.B. Wegfall der Umweltprüfung, Verfahrensverkürzung durch Verzicht auf frühzeitige Beteiligung) wurde hierdurch auch die Möglichkeit eröffnet, Bebauungspläne aufzustellen, **bevor** der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, mithin also solche Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind.

Nach § 13a (2) Nr.2 BauGB ist der Flächennutzungsplan in diesen Fällen (Bebauungspläne nach § 13a BauGB und nach § 13b BauGB) „im Wege der Berichtigung anzupassen“.

Die Verfahrensart einer solchen Berichtigung wird im Gesetzestext nicht näher ausgeführt. Zum einen kann mit der Begrifflichkeit „im Wege der Berichtigung anzupassen“ nicht ein formelles Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren gemeint sein, da der Gesetzgeber dann eine andere Formulierung gewählt und sich keine Verfahrenserleichterung ergeben hätte, zum anderen stellt die „Anpassung“ laut Kommentierung des BauGB (Battis/Krautzberger/Löhr – BauGB Kommentar, § 13a BauGB RdNr. 15) auch kein Verwaltungsinternum dar. Zuständig für die Anpassung ist das Organ, welches auch für die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes im formellen Verfahren zuständig ist.

Für den Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten ist dies der gemeinsame Ausschuss.

In den Einzelplänen

- Eugen-Bolz-Straße, Schwäbisch Gmünd,
- Am Universitätspark, Schwäbisch Gmünd,
- Neues Wohnen Sonnenhügel, Schwäbisch Gmünd,
- Unterm Bilsen 2. Erweiterung, Weiler in den Bergen,

die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt sind, werden die anzupassenden Berichtigungen aufgeführt.

Es handelt sich hierbei ausnahmslos um Anpassungen, die aus Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB resultieren, welche in den vergangenen Jahren rechtskräftig wurden.